

Bundesratsbeschluss

über

die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen.

(Vom 22. Februar 1938.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 950 des schweizerischen Zivilgesetzbuches,
beschliesst:

Art. 1.

Bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen sind die Lokalnamen zu ermitteln und in die Grundbuch- und Übersichtspläne, sowie in die Liegenschaftsverzeichnisse einzutragen (Art. 28 und 48 der Instruktion vom 10. Juni 1919 für die Vermarkung und die Parzellarvermessung). Soweit angezeigt, sind die Lokalnamen auch in die Grundbücher und in die offiziellen Landeskarten aufzunehmen.

Unter Lokalnamen werden verstanden:

- a. die Namen der bewohnten Orte, wie Städte, Dörfer, Weiler, Häusergruppen und einzelne Häuser;
- b. die Namen der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten;
- c. die Namen aller übrigen Gebiete.

Art. 2.

Die Erhebung der Lokalnamen, ihrer Schreibweise, Bedeutung und Gebietszuordnung erfolgt anlässlich der Parzellarvermessung durch den ausführenden Grundbuchgeometer im Einvernehmen mit den Kantons- bzw. Gemeindebehörden.

Art. 3.

Wo die Grundbuchübersichtspläne vorgängig der Parzellarvermessung, sei es auf Grund älterer, provisorisch anerkannter Vermessungswerke, oder nach der photogrammetrischen Aufnahmemethode erstellt werden, erfolgt die Erhebung der Lokalnamen durch den übernehmenden Grundbuchgeometer nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Parzellarvermessung.

Art. 4.

Die Kantone erlassen auf Grund der vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Grundsätze die nähern Vorschriften über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen. Insbesondere haben sie eine kantonale Kommission (Nomenklaturkommission) aus 3—5 Mitgliedern zu bestellen, welche die vom ausführenden Grundbuchgeometer erhobenen Namen auf ihre Richtigkeit prüft. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 3 der Verordnung vom 5. Januar 1934 über die Grundbuchvermessungen).

Art. 5.

Für die Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden machen, unter Vorbehalt notwendiger Korrekturen, die bezüglichen Bundesratsbeschlüsse vom 15. August 1902 und 21. Oktober 1911 Regel.

Sämtliche Namen der bewohnten Orte und der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten (Art. 1, Abs. 2, lit. a und b), die auch in der Bundesverwaltung im Gebrauche stehen, sind vor der Aufnahme in das Vermessungswerk dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Vermessungsdirektor) für sich und zuhanden der übrigen interessierten Departemente (Militärdepartement, Departement des Innern und Post- und Eisenbahndepartement) zur Vernehmlassung vorzulegen. Über Differenzen in der Schreibweise zwischen Kantonen und eidgenössischen Departementen entscheidet endgültig der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements.

Für die Schreibweise der übrigen Lokalnamen (Art. 1, Abs. 2, lit. c) sind die Kantone zuständig. Können Differenzen über die Aufnahme und Schreibweise von Lokalnamen, die sich über Gebiete von zwei oder mehreren Kantonen erstrecken (Bergrücken, Bergspitzen etc.) durch die beteiligten Kantone nicht behoben werden, so ist ein Rekurs an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zulässig, das darüber endgültig entscheidet.

Art. 6.

Die Ermittlung der Lokalnamen derjenigen Gebiete, über welche die Grundbuchvermessung innert nützlicher Frist für die Erstellung der Landeskarten nicht durchgeführt wird, erfolgt durch die eidgenössische Landestopographie; ebenso die Festsetzung der Namen, die überhaupt nicht in die Grundbuchvermessungswerke aufgenommen werden, wie z. B. der geographischen Namen der sich über mehrere Gemeinden oder Kantone hinziehenden Täler und Bergrücken. Dabei haben die kantonalen Vermessungsbehörden (Nomenklaturkommissionen) der Landestopographie behilflich zu sein, und es gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 5.

Art. 7.

Die Nachführung der Veränderungen von Lokalnamen erfolgt nach den eidgenössischen Vorschriften über die Grundbuchvermessungen (Parzellar-

vermessungen und Übersichtsplan). Für Veränderungen von Namen der bewohnten Orte und der Stationen der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten, die auch von der Bundesverwaltung benützt werden, gelten sinn- gemäss die Bestimmungen von Art. 5.

Art. 8.

Der Beschluss tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Das Justiz- und Polizeidepartement und das Militärdepartement sind mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 22. Februar 1938.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Baumann.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

771

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 950

5. Grundbuch-
pläne

¹ Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht.

² Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.